

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 26 Donnerstag, 1. April 2021 Seite: 124

Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes:	Seite
	Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Beobachtungsgebiet in den festgelegten Gebieten des Landkreises Landshut zu präventiven Zwecken (die betroffenen Gebiete sind farblich gekennzeichnet in nachfolgender Karte eingetragen) und Verfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Landshut	125
•	Mitteilungen anderer Dienststellen:	Seite
	Sparkasse Landshut Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde Sparkassenbuch Konto Nr. 3420525907	130

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Beobachtungsgebiet in den festgelegten Gebieten des Landkreises Landshut zu präventiven Zwecken (die betroffenen Gebiete sind farblich gekennzeichnet in nachfolgender Karte eingetragen) und Verfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Landshut

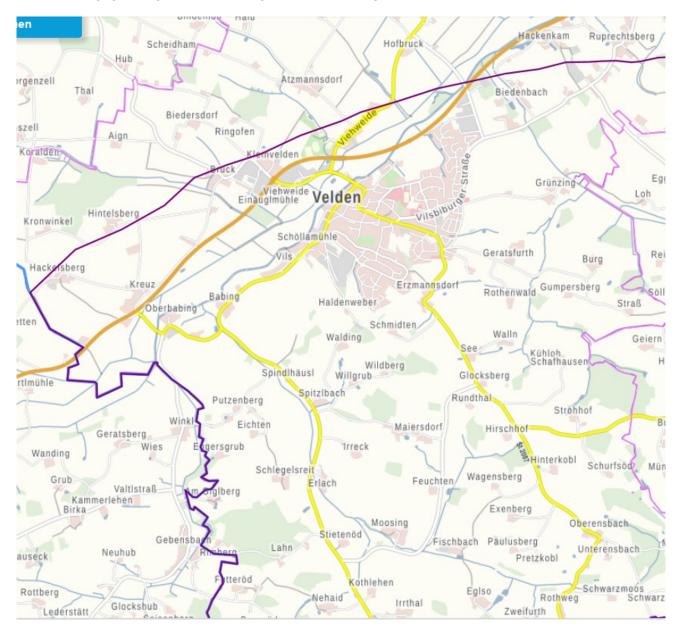
Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist folgende

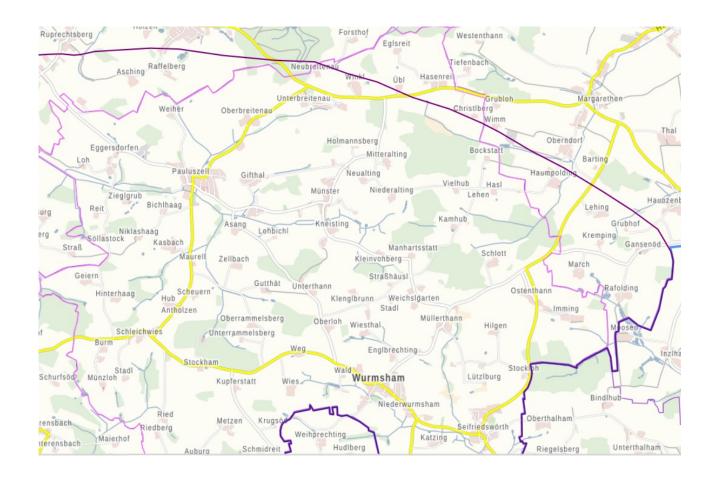
Allgemeinverfügung:

- 1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) halten, wird in den Karten gekennzeichneten Gebieten des Landkreises Landshut, nachfolgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - 1.2. Werden in einem Geflügelbestand Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - 1.1.1 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - 1.1.2 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
 - 1.3 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - 1.4 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - 1.5 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden

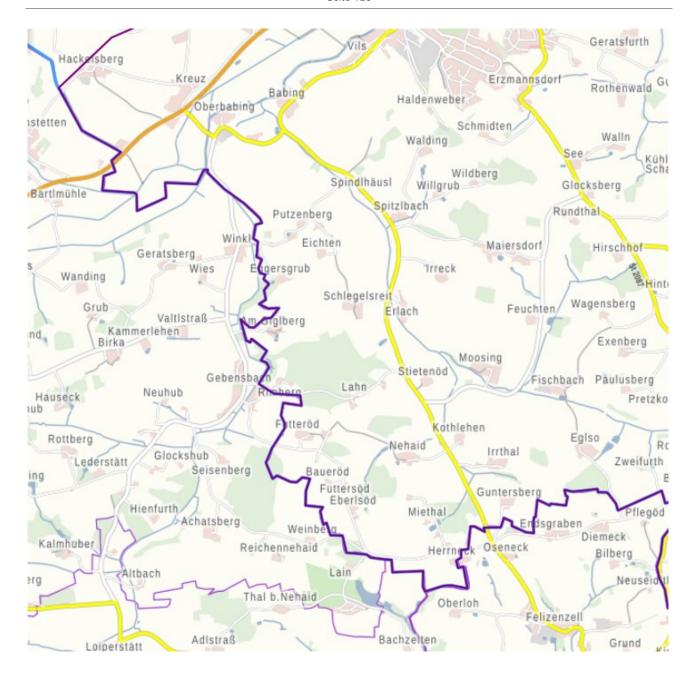
- ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Beobachtungsgebiet gem. § 27 Geflügelpestverordnung Landkreis Landshut









Begründung

I.

Die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI H5N8) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt eine Vielzahl an Fällen von HPAI bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Das Landratsamt Mühldorf am Inn meldete heute an der Landkreisgrenze zu Landshut einen weiteren amtlich festgestellten Fall der aviäre Influenza in einem Hausgeflügelbestand.

Vor diesem Hintergrund ist von einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation und im Hausflügelbestand in Bayern auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Besonders gefährdet sind dabei vor allem Klein-und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände derzeit noch nicht gelten. Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz-und Hausgeflügelbestände weiterhin zu minimieren, ist es aus Sicht des Landratsamtes Landshut notwendig, für den Landkreis Landshut entsprechend weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit zum Schutz vor der Geflügelpest in den Landkreisen anzuordnen. Es gelten nun besondere Schutzmaßregeln in Bezug auf das Beobachtungsgebiet.

II.

Das Landratsamt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Beobachtungsgebiet gemäß Ziffer 1 der Verfügung erfolgt auf Grund der Rechtsgrundlage des § 27 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Ziffer 1 der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Insbesondere das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 3der Geflügelpest-Verordnung. Die zuständige Behörde hat zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, zu verbieten. Das angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Landshut ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Virushaltige Ausscheidungen von wildlebendem Wassergeflügel und Hausgeflügel können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Aus diesen vorgenannten Gründen stand kein milderes Mittel zur Verfügung als die in Ziffer 1 summarisch aufgezählten Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet zu erlassen. Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Weiterverbreitung der aviäre Influenza zu unterbinden. Andere mildere Schutzmaßnahmen standen nicht zur Verfügung.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza HPAI H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

IV.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

V.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon

abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben gilt.

Landshut, 01.04.2021 Landratsamt Landshut

gez. Peter Dreier Landrat

(Nr. 84-5651.1 vom 01.04.2021)

Sparkasse Landshut

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420525907

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 30.12.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 01.04.2021

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Geisler

(Sparkasse Landshut vom 01.04.2021)

Landshut, den 01.04.2021 Landratsamt

gez. Dreier Landrat